VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

- 1. Die Versteigerung ist öffentlich und freiwillig. Sie erfolgt, mit Ausnahme eigener Lose, in fremdem Namen und für fremde Rechnung gegen sofortige Barzahlung in Euro Währung. Devisen und Schecks in fremder Währung werden nur mit dem Betrag der Bankgutschrift verbucht. Von uns unbekannten Käufern, werden Schecks nur bestätigt in Zahlung genommen. Andere Zahlungsarten sind vor der Versteigerung schriftlich zu vereinbaren.
- 2. Die Mindeststeigerungssätze betragen:

```
25.00 =
                      1.00 EŬ.
                                        von 500.oo bis 1000.oo = 20 EU.
Ris
Von 26 bis
              50.00 =
                       2.00 EU.
                                         von 1000.oo bis 3000.oo = 50 EU.
Von 50 bis
             100.00 =
                      5.00 EU.
                                         von 3000.oo bis 5000.oo = 100 EU.
             500.oo = 10.oo EU.
Von 100 bis
                                         und über
                                                       5000.00 = 200 EU.
```

- 3. Jeder Käufer steigert im eigenen Namen für eigene Rechnung. Zum Zuschlag hat der Käufer das Aufgeld von 17% zuzüglich 1.50 EU. Losgebühr zu zahlen. Die gesetzliche Mwst.z.Zt.19 % wir nur vom Aufgeld und den Gebühren erhoben. Wer für Dritte bietet, haftet ausnahmslos als Selbstschuldner.
- 4. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein höheres erfolgt. Bei gleichen schriftlichen Geboten hat das zuerst eingegangene den Vorzug. Bei gleichen Geboten "im Auftrag" und im Saal erhält das schriftliche Gebot den Zuschlag. Bei gleich hohen Geboten im Saal entscheidet das Los. Bei Missverständnissen behält sich der Versteigerer den nochmaligen Ausruf des Loses vor. Der Versteigerer ist berechtigt, den Zuschlag zu verweigern, Lose zurückzuziehen, zu trennen oder umzustellen.
- 5. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit Erteilung geht die Gefahr auf den Käufer über. Das Eigentum jedoch erst nach voller Bezahlung des Rechnungsbetrages. Versand erfolgt per Post, auf Rechnung und Gefahr des Käufers, gegen Vorauskasse oder Nachnahme, unter Berechnung von Porto und Versicherung.
- Die Reklamationsfrist beträgt 10 Tage (Ausland 15 Tage), ab Versandtag der Lose. In besonderen Fällen (Prüfung), kann die Frist verlängert werden, wenn der Verkäufer sofort die Los - Nr. und den Prüfer schriftlich/telefonisch nennt. Spätere Reklamationen können , unter Vorbehalt, an den Einlieferer verwiesen werden. Sie gilt als überschritten, wenn die ersteigerten Lose nicht fristgemäß abgenommen werden. Berechtigte Beanstandungen können nur mit der Loskarte angenommen werden, wenn die Lose unverändert, d.h. im Originalzustand wie z.Zt. der Übergabe, sind. Das Anbringen von Zeichen jeglicher Art (nur mit Ausnahme von anerkannten Prüfern gemäß Prüfordnung des BPP), das Ablösen von Briefmarken (Briefe)od. Falzen. Die Behandlung mit Chemikalien, Wasser usw., gilt ebenfalls als Veränderung. Gebühren für Prüfungen oder Nachprüfungen trägt in jedem Fall der Käufer. Bei berechtigten Reklamationen werden der Kaufpreis, Aufgeld/Losgebühr und soweit berechnet die Mwst. erstattet. ; jeder weitergehende Anspruch ist ausgeschlossen. Bei Losen, die abgebildet sind (Foto),können Mängel bei Abstempelung, Zentrierung, Rand, Zähnung usw. nicht reklamiert werden. Lose, die drei und mehr Marken/Briefe enthalten, können wegen geringer Mängel einzelner Stücke nicht beanstandet werden. Lose, die als fehlerhaft beschrieben wurden, sind ebenfalls von Reklamationen ausgeschlossen. Sammlungen, Sammellose, Posten usw. werden grundsätzlich ohne Reklamationsrecht angeboten. Die Angaben über Katalogwert und Inhalt sind stets ca. Angaben. Durch Angabe falscher Los - Nr. zugeschlagene Lose können nicht reklamiert werden.
- 7. Der Versteigerer ist berechtigt aber nicht verpflichtet, alle Rechte des Einlieferers im eigenen Namen geltend zu machen. Nach erfolgloser Mahnung des Käufers kann der Versteigerer über die Lose ohne weitere Benachrichtigung anderweitig, nach seinem Ermessen verfügen. Für einen Mindererlös haftet der ursprüngliche Käufer, auf einen Mehrerlös hat er keinen Anspruch und wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen.
- 8. Die Beschreibung der Lose ist mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen erfolgt. Jedoch ohne Verbindlichkeit für den Versteigerer. Qualitätsbezeichnungen und ihre Auslegung unterliegt individuellen Ansichten und können nicht Grund von Reklamationen sein.
- Ansprüche jeder Art gegen den Versteigerer oder dem Einlieferer erlöschen 6 Monate nach Rechnungsdatum.
- 10. Ansichtssendungen können (bei unbekannten Kunden nur gegen Referenzen) bei rechtzeitiger Anforderung, auf Rechnung und Gefahr des Empfängers gemacht werden. Die Rücksendung muss innerhalb von 24 Std. nach Empfang, in gleicher Versandart, erfolgen. Es ist Porto und Versicherung zu erstatten. Bei nicht rechtzeitiger Rücksendung haftet der hierfür ohne Reklamationsrecht zum vollen Zuschlag, zuzüglich Aufgeld/Kosten. Postfrische Marken, Sammlungen, Posten, Literatur, Plakate u.ä. können nicht zur Ansicht verschickt werden.
- 11. Schriftliche Gebote werden Interesse wahrend und gewissenhaft, aber ohne Gewähr, ausgeführt. Zuschläge erfolgen nicht aufgrund des gebotenen Höchstpreises, sondern nach den Steigerungssätzen. Telefonische Gebote sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Gebote wie "bestens"-"auf jeden Fall"-"Höchstgebote" usw. haben keinen Anspruch auf Zuschlag. Wir bieten bis zum 5fachen Schätzpreis mit.
- 12. Diese Versteigerungsbedingungen gelten sinngemäß auch für alle Geschäfte, welche außerhalb der Auktion mit Auktionsware (Rücklos Verkauf usw.) abgeschlossen werden.
- 13. Der Versteigerer behält sich vor, Personen, die sich störend bemerkbar machen, ohne Angabe von Gründen von der Versteigerung auszuschließen. Tausch und Handel sind im Versteigerungsraum nicht gestattet.
- 14. Durch die Angabe von Geboten werden diese Versteigerungsbedingungen anerkannt.
- 15. Die Beschreibung in diesem Katalog sind sorgfältig nach dem aktuellen Wissenstand des Auktionshauses unter Hinzuziehung einschlägiger Literatur erfolgt. Sie stellen in keinen Falle eine zugesicherte Eigenschaft im Sinne des § 459 BGB dar
- 16. Die Abbildungen im Katalog sind Eigentur des Auktionshauses und dürfen nur mit unserer schriftlichen

- Genehmigung vervielfältigt werden oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auch eine entsprechende Bildnachbearbeitung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine schriftlichen Genehmigung einzuholen.
- 17. Die Farben in den Abbildungen können von der tatsächlichen Farbgebung abweichen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur der Augenschein einer Besichtigung letzte Sicherheit geben kann. Reklamationen aus Gründen der Farbabweichung können wir nicht anerkennen.
- 18. Bei Eintragungen schriftlicher Gebote kann es zu fehlerhaften Eintragungen kommen, so dass ein schriftlicher Bieter für einen bebotenen Artikel keinen Zuschlag erhält. Einen Schadenersatz aus diese Grunde schließen wir ausdrücklich aus.
- 19. DIE AUKTIONSBEDINGUNGEN GELTEN IN GLEICHER FORM AUCH FÜR DEN NACHVERKAUF.
- 20. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGSORT IST AUSSCHLIESSLICH BERLIN UND GILT ALS VER-EINBART.

Solange der Einlieferer und Bieter/Ersteigerer sich nicht gegenteilig äußern, versichern sie, dass sie den **Katalog** und die darin angebotenen Gegenstände, die die Zeit von 1933 bis 1945 betreffend und unter §§ 86, 86a StGB fallen oder fallen können, nur zu den in § 86 Abs.3 StGB bestimmten Zwecken erwerben. Dies sind

Staatsbürgerliche Aufklärung, Abwehr verfassungswidriger und verfassungsfeindlicher Bestrebungen, der wissenschaftlichen und kunsthistorischen Forschung, der Aufklärung und der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der militärhistorischen und uniformkundlichen Forschung.

Der Verkäufer/Versteigerer bieten die im Katalog genannten Gegenstände nur unter diesen Voraussetzungen an. Mit dem Gebot verpflichtet sich der Bieter, die Gegenstände nur für die oben genannten Gründe zu erwerben und sie in keiner Weise propagandistisch, insbesondere im Sinne des § 86a StGB zu benutzen.

Der Versteigerer ist berechtigt, Versteigerungsgegenstände, die unter den § 86 und § 86a fallen oder fallen können, ohne Angabe von Gründen nicht zur Versteigerung zu bringen und einem Bieter den Zuschlag zu verweigern, wenn dieser keine Gewähr dafür bietet, dass die Gegenstände den in § 86 Abs.3 StGB genannten Zwecken dienen.

GEBOTSLOSE = MINDESTGEBOT: 6.- EURO